



Bundesamt
für Justiz



Zentrale Behörde Auslandsunterhalt

Merkblatt für Beistände zur Geltendmachung
von Unterhalt in Europa

Aktuell:

Das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 gilt seit 01.07.22 für **Ecuador** und seit 01.10.22 für die **Philippinen** und seit 16.11.2023 für **Botsuana**.
Ab 01.02.2024 gilt es für die kanadischen Provinzen **Ontario** und **Manitoba** und ab 01.03.2024 für die Provinz **British Columbia**.

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Justiz
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Gestaltung:
Sachgebiet I 22
(Veranstaltungsmanagement; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

Redaktion:
Referat II 4
(Auslandsunterhalt)

Telefon: +49 228 410-6434
Telefax: +49 228 410-5202 oder 5207
E-Mail: auslandsunterhalt@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

Bildnachweise:
Titel: © Syda Productions / mozZz / Fotolia
(Montage: Thorsten Eckardt / Bundesamt für Justiz)

Stand: März 2021

© 2021 – Bundesamt für Justiz

Inhaltsverzeichnis

Einführung	5
Vorermittlungen nach Art. 53 EG-UntVO	6
Wo wohnt der Schuldner/die Schuldnerin?	7
I. In welchem Land wohnt der Schuldner/die Schuldnerin?.....	7
II. Ist die Adresse des Schuldners bzw. der Schuldnerin bekannt?	7
1. Schritt: Zusammenstellen der Dokumente	11
A) Auswahl des Formblatts	11
B) Allgemeine Hinweise zu den Formblättern.....	16
C) Beizufügende Schriftstücke	18
2. Schritt: Weiterleitung der Dokumente an das Amtsgericht	20
3. Schritt: Übersendung des Antrags an das Bundesamt für Justiz	21
4. Schritt: Weiterleitung an die zuständige Stelle im Ausland	22
Nützliche Links	23

Einführung

Am 18. Juni 2011 sind die EG-Unterhaltsverordnung (EG-UntVO) sowie das neue Auslandsunterhaltsgesetz (AUG 2011) in Kraft getreten. Soll für ein in Deutschland lebendes Kind Unterhalt gegenüber einem/einer in einem anderen EU-Land wohnenden Schuldner/Schuldnerin geltend gemacht werden, sind in den meisten Fällen die neuen Vorschriften anzuwenden.

Als wichtige Neuerung hat die EG-UntVO ein System der Zusammenarbeit der Zentralen Behörden geschaffen. In Deutschland wurde als Zentrale Behörde nach der EG-UntVO das Bundesamt für Justiz (BfJ) bestimmt, welches für seine Tätigkeit grundsätzlich keine Kosten erhebt.

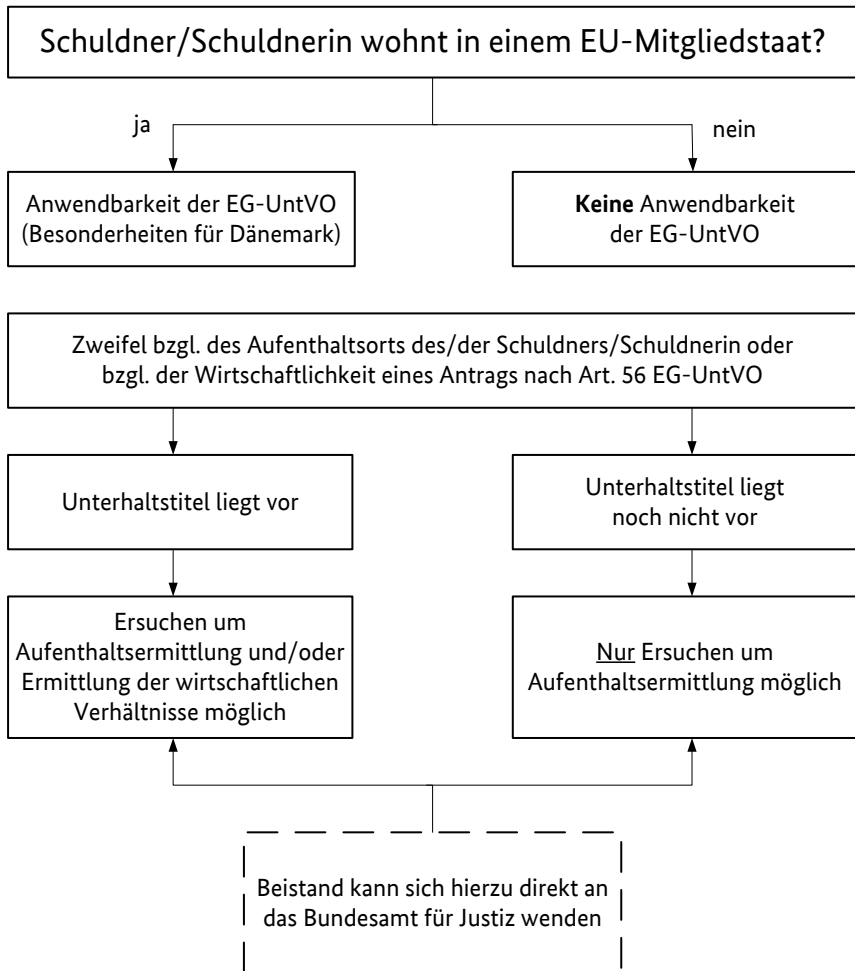
Unterhaltsgelder, die von einem/einer in einem anderen EU-Land wohnenden Schuldner/Schuldnerin eingezogen werden, können damit ungeschmälert an das in Deutschland lebende unterhaltsberechtigte Kind ausgezahlt werden.

Wird ein Antrag nach der EG-UntVO über das Bundesamt für Justiz in ein anderes EU-Land weitergeleitet, so hat dies den Vorteil, dass in den meisten Fällen für Unterhaltsansprüche von Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im anderen Mitgliedstaat automatisch, d. h. ohne nähere Prüfung der Vermögensverhältnisse oder der Erfolgsaussichten, Prozesskostenhilfe gewährt wird.

Dieses Merkblatt soll Ihnen bei Ihrer Tätigkeit als Beistand eine Orientierungshilfe geben, welche verschiedenen Verfahrensschritte erforderlich sind, um für ein in Deutschland lebendes Kind Unterhalt gegenüber einem Schuldner bzw. einer Schuldnerin geltend zu machen, der/die in einem anderen EU-Land wohnt.

Nach § 1712 Absatz 1 Nummer 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gehört die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu den Aufgaben des Jugendamts als Beistand des Kindes. Dabei handelt das Jugendamt als gesetzlicher Vertreter des unterhaltsberechtigten Kindes und ist somit befugt, die im Rahmen der EG-UntVO vorgesehenen Formblätter auszufüllen. Die Beistandschaft kann durch Vorlage einer Kopie des nach § 1712 BGB notwendigen schriftlichen Antrags auf Errichtung der Beistandschaft nachgewiesen werden.

Vorermittlungen nach Art. 53 EG-UntVO



Wo wohnt der Schuldner/die Schuldnerin?

I. In welchem Land wohnt der Schuldner/die Schuldnerin?

Unterhalt kann nur dann nach der EG-UntVO geltend gemacht werden, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnt.

Hinsichtlich Dänemark gilt Folgendes:

Im Verhältnis zu Dänemark ist die EG-UntVO nur eingeschränkt anwendbar. Dänemark beteiligt sich nicht am Kapitel VII der EG-UntVO (Zusammenarbeit der Zentralen Behörden, Art. 49 bis 63 EG-UntVO) und ist deshalb als Nichtmitgliedstaat für dieses Kapitel anzusehen. Anwendung findet deshalb für die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden weiterhin das UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956. Die dänische Empfangsstelle hat, da das UN-Übereinkommen selbst keine verbindlichen Formulare vorschreibt, gegenüber dem Bundesamt für Justiz Bereitschaft erklärt, ausgehende Ersuchen auf den Formblättern der EG-UntVO entgegenzunehmen.

II. Ist die Adresse des Schuldners bzw. der Schuldnerin bekannt?

Ist bekannt, dass der/die Unterhaltspflichtige sich in einem EU-Mitgliedstaat aufhält, kann ein Antrag nach der EG-UntVO **auch ohne Angabe** einer konkreten Adresse erfolgen, wenn der ersuchten Zentralen Behörde Anhaltspunkte für die Ermittlung des Aufenthaltsortes mitgeteilt werden.

Häufig werden Sie als Beistand des Kindes nur über veraltete Angaben verfügen und vor förmlicher Antragstellung wissen wollen, ob sich diese in dem ersuchten Mitgliedstaat auch lohnt.

Für diesen Fall sieht Art. 53 EG-UntVO vor, dass die Zentralen Behörden untereinander um Durchführung besonderer Maßnahmen ersuchen können (z. B. Aufenthaltsermittlung zur Person des/der Unterhaltspflichtigen).

Sie können das Bundesamt für Justiz unmittelbar schriftlich ohne besondere Formerfordernisse unter Angabe von Gründen darum bitten, ein Ersuchen auf Formblatt Anhang V (s. u.) an die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats zu richten. Hierbei übermitteln Sie bitte die Angaben, die auf Formblatt Anhang V unter den Nummern 3.1 bis 3.3 abgefragt werden.

Ob nur ein Ersuchen um Aufenthaltsermittlung möglich ist oder auch ein Ersuchen um Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person gestellt werden kann, hängt von der Existenz eines Unterhaltstitels ab (Art. 53 Abs. 2 EG-UntVO):

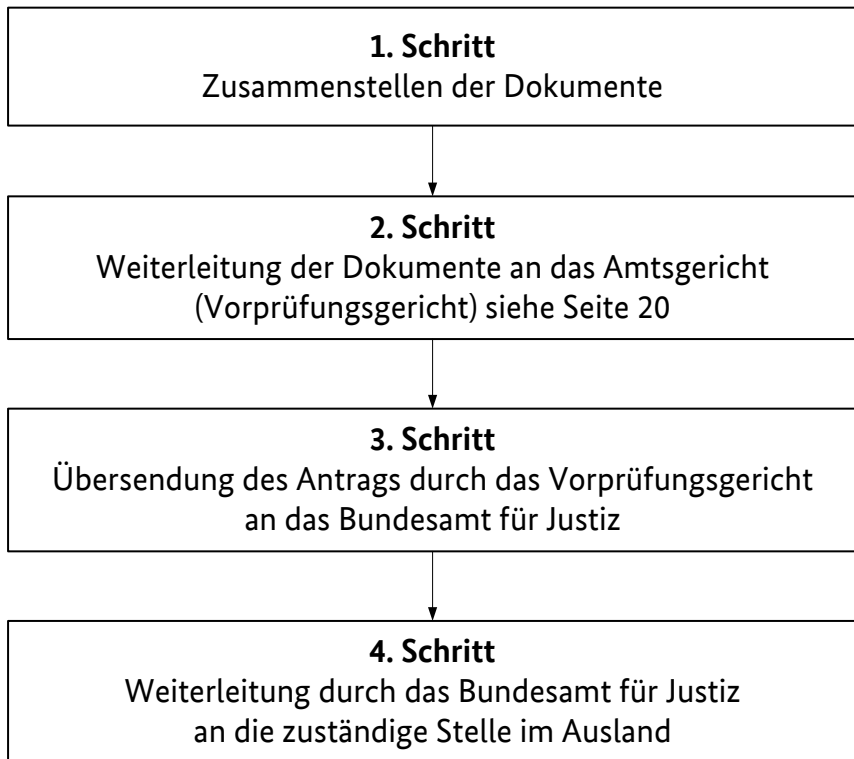
1. In Fällen, in denen es noch keinen Unterhaltstitel gibt, kann nur ein Ersuchen um Aufenthaltsermittlung gestellt werden.
2. Gibt es einen Unterhaltstitel, so kann bei Vorlage einer entsprechenden Abschrift ein Ersuchen um Aufenthaltsermittlung und/oder Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse gestellt werden.

Die Weitergabe der aus dem Ausland bei dem Bundesamt für Justiz eingetroffenen Ermittlungsergebnisse ist im Lichte des Art. 62 EG-UntVO zu sehen:

- Informationen, die ohne Rückgriff auf Art. 61, 62 und 63 EG-UntVO eingeholt wurden (beispielsweise durch die unterhaltspflichtige Person freiwillig erteilte Informationen oder Informationen aus öffentlich zugänglichen Registern), dürfen an die anfragende Person/Behörde weitergereicht werden.
- Sind die Informationen in Anwendung der Art. 61, 62 und 63 EG-UntVO eingeholt worden, so darf gegenüber dem Antragsteller lediglich offengelegt werden, ob eine Anschrift (also nicht die Anschrift selbst) und Einkommen oder Vermögen (also nicht Art und Höhe, auch nicht, ob sie zur Vollstreckung zur Verfügung stehen) im ersuchten Mitgliedstaat bestehen. Diese Informationen reichen aus, um einen Antrag nach Art. 56 EG-UntVO vorbereiten zu können. Die im Vorfeld gesammelten Ermittlungsergebnisse liegen den beteiligten Zentralen Behörden vor und können so dem Antrag zugeführt werden.

- Eine Weitergabe einer Anschrift seitens des Bundesamts für Justiz an ein zuständiges Gericht lässt die EG-UntVO zu.
- Ob eine Aufenthaltsermittlung/sonstige Ermittlungen vorgeschaltet werden sollen, ist im Einzelfall zu beurteilen. Da die gesuchte Person über durchgeführte Ermittlungen zu unterrichten ist, sollte die Gefahr bedacht werden, dass die gesuchte Person wegzieht oder Einkommen verschleiert. Auch richten sich die Ermittlungsmöglichkeiten grundsätzlich nach dem Recht des ersuchten ausländischen Staates. Die Qualität der Ermittlungsergebnisse und die Verfahrensdauer variieren länderbezogen.

Antragstellung über das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde



1. Schritt: Zusammenstellen der Dokumente

A) Auswahl des Formblatts

Für die Anträge sind zwingend die Formblätter der EG-Unt-VO zu verwenden. Diese sind im Internet beim Europäischen Justizportal unter dem Menüpunkt „Dynamische Formulare – Formulare Unterhaltspflichten“ abrufbar.



e-justice.europa.eu

Formblatt	Bezeichnung des Formblatts auf dem Europäischen Justizportal	Hintergrund/Zweck, wer füllt es aus
Anhang I	Auszug aus einer Entscheidung/einem gerichtlichen Vergleich, die/der keinem Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI, ist vom Gericht auszufüllen, welches den Unterhaltstitel erlassen hat; § 71 AUG
Anhang II	Auszug aus einer Entscheidung/einem gerichtlichen Vergleich, die/der einem Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI, ist vom Gericht auszufüllen, welches den Unterhaltstitel erlassen hat; § 71 AUG
Anhang III	Auszug aus einer öffentlichen Urkunde betreffend Unterhaltsverpflichtungen, die keinem Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI, ist bei Jugendamtsurkunden vom Jugendamt auszufüllen; § 71 AUG
Anhang IV	Auszug aus einer öffentlichen Urkunde betreffend Unterhaltsverpflichtungen, die einem Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt	als Anlage zu Anhang VI, ist bei Jugendamtsurkunden vom Jugendamt auszufüllen, § 71 AUG
Anhang V	Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen	Art. 53 EG-UntVO; Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde

Anhang VI	Formblatt für einen Antrag im Hinblick auf die Anerkennung, die Vollstreckbarerklärung oder die Vollstreckung einer Entscheidung in Unterhaltssachen	Art. 56 Abs. 1a) und b) EG-UntVO; Teil A Bundesamt für Justiz, Teil B Antragsteller
Anhang VII	Formblatt für einen Antrag im Hinblick auf die Herbeiführung oder die Änderung einer Entscheidung in Unterhaltssachen	Art. 56 Abs. 1c) bis f) EG-UntVO; Teil A Bundesamt für Justiz, Teil B Antragsteller
Anhang VIII	Empfangsbestätigung für einen Antrag	Art. 58 Abs. 3 EG-UntVO, nur für Kommunikation zwischen den Zentralen Behörden
Anhang IX	Ablehnung oder Einstellung der Bearbeitung eines Antrags	Art. 58 Abs. 8 EG-UntVO, nur für Kommunikation zwischen den Zentralen Behörden

Die Formblätter sind für verschiedene Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten konzipiert worden und enthalten deshalb Felder, die auf einen in Deutschland titulierten Unterhaltsfall nicht passen.

Nach Art. 59 Abs. 1 EG-UntVO ist der Antrag in der **Amtssprache** des ersuchten Mitgliedsstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem sich die betreffende Zentrale Behörde befindet, oder in einer sonstigen Amtssprache der Organe der Europäischen Union, die der ersuchte Mitgliedstaat für zulässig erklärt hat, auszufüllen, es sei denn, die Zentrale Behörde dieses Mitgliedstaats verzichtet auf eine Übersetzung.

Entsprechende Sprachregelungen können im Europäischen Justizportal in der Rubrik „Mitteilungen der Mitgliedstaaten“ nachgelesen werden.



e-justice.europa.eu

Beim Ausfüllen der Formblätter ist darauf zu achten, dass die Übersetzungsfunktion genutzt wird.

Es empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

1. Formblatt auswählen.
2. Die deutschsprachige Formularversion ausfüllen.
3. Am Ende des Formblatts die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats auswählen und anklicken; anschließend die Schaltfläche „PDF-Formular erstellen“ anklicken.
4. Speichern, ausdrucken und das Formblatt am Ende unterschreiben.

Auf europäischer Ebene wurde ergänzend zu den Formularen zur EG-UntVO ein einheitliches Formular für das Schriftstück entwickelt, aus dem sich die Höhe der Zahlungsrückstände und das Datum der Berechnung ergeben.



Das Formular ist nicht verpflichtend, gleichwohl wird die Verwendung empfohlen, da es ebenfalls in allen europäischen Amtssprachen zur Verfügung steht. So kann der Übersetzungsaufwand minimiert werden. Zudem wird durch die Verwendung des einheitlichen Formulars die Bearbeitung des Antrags im Ausland erleichtert. Detaillierte Informationen finden Sie im Europäischen Justizportal in der Rubrik „Klage vor Gericht“ - „Familienrecht“ - „Unterhalt“.

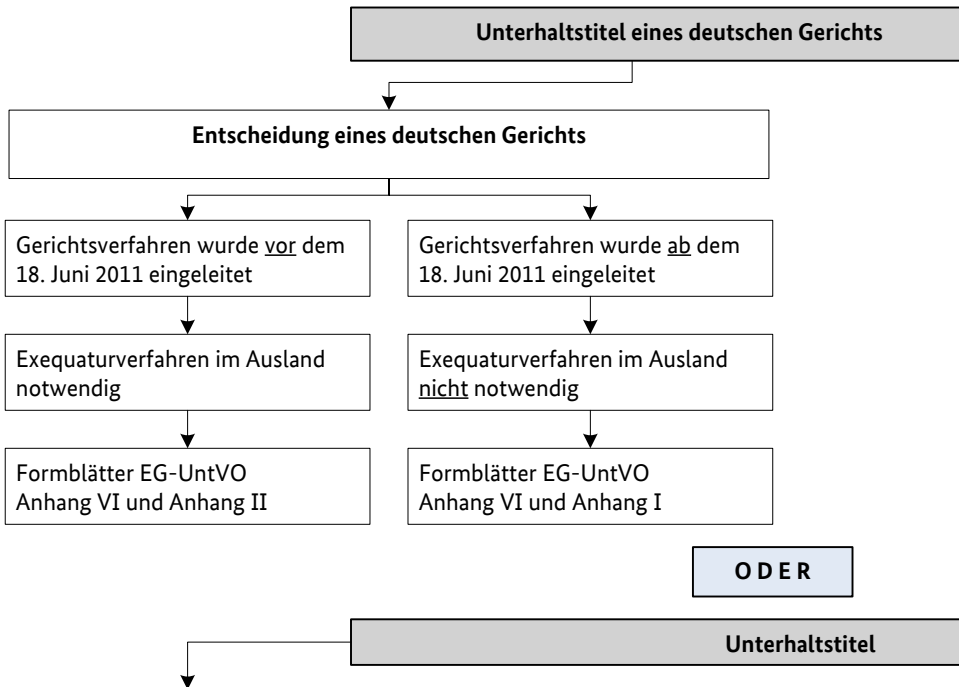


e-justice.europa.eu

Eine fremdsprachige Rückstandsberechnung kann nicht über die Flaggen, sondern nur über die Sprachenliste in der rechten oberen Ecke ausgewählt werden.

Übersicht: Wahl der richtigen Formblätter

Die Wahl der richtigen Formblätter hängt davon ab, ob es bereits einen Unterhaltstitel eines deutschen Gerichts oder eines deutschen Jugendamts (Jugendamtsurkunde) gibt.



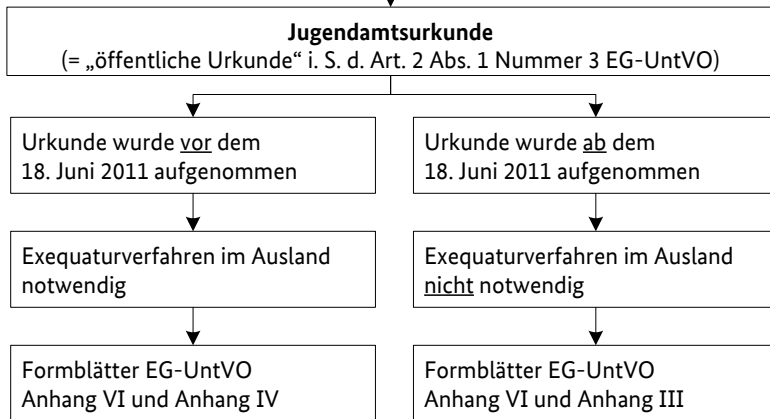
Titulierung in Deutschland

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist nach Art. 3 Buchstabe b EG-UntVO eröffnet, da die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Nach § 28 Abs. 1 AUG entscheidet das Amtsgericht, das für den Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der im Inland lebende Beteiligte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig ist.

Ist die Adresse des Antragsgegners in einem Ersuchen um besondere Maßnahmen nach Art. 53 EG-UntVO ermittelt worden, kann das Gericht die konkrete Anschrift beim Bundesamt für Justiz unter Hinweis auf die erfolgte Ermittlung erfragen. Liegt eine Gerichtsentscheidung vor, so kann diese mit Hilfe des Bundesamts für Justiz im Ausland vollstreckt werden (Antrag nach Art. 56 Abs. 1 Buchstabe b EG-UntVO, Formblatt VI und I).

oder eines Jugendamts liegt vor



liegt nicht vor

Titulierung im EU-Mitgliedstaat, in dem der Schuldner/die Schuldnerin lebt

Da die antragstellende Person zwischen den vier gleichrangigen Gerichtsständen, die Art. 3 EG-UntVO vorsieht, frei wählen kann, ist auch die Möglichkeit eröffnet, eine gerichtliche Entscheidung am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unterhaltspflichtigen herbeizuführen.

Hierbei handelt es sich um einen Antrag nach Art. 56 Abs. 1 Buchstabe c EG-UntVO; dieser muss auf Formblatt Anhang VII gestellt werden.

Allgemeine Hinweise zu den Formblättern

Zu Anhang VI:

- Nur Teil B ist von der antragstellenden Person auszufüllen.
- Zu Nummer 6: Soll aus einem älteren Titel vollstreckt werden, für den noch ein Exequaturverfahren notwendig ist (Gerichtsverfahren vor dem 18. Juni 2011 eingeleitet, siehe dazu Übersicht auf Seite 14/15), ist im Regelfall Nummer 6.1, 6.1.1 und 6.2 anzukreuzen. Die Alternativen 6.1.2 bis 6.1.4 sind nur in Ausnahmefällen einschlägig, z. B. wenn eine Entscheidung aus einem Nicht-EU-Staat vollstreckt werden soll. Handelt es sich um einen neueren Titel, für den kein Exequaturverfahren mehr erforderlich ist, ist nur Nummer 6.2 anzukreuzen.
- Zu Nummer 8: Hier ist unter Nummer 8.1 als natürliche Person im Regelfall das unterhaltsberechtignte minderjährige Kind anzugeben; das Jugendamt als Beistand ist in Nummer 8.1.10 einzutragen. Als öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen im Sinne der Nummer 8.2 wären UVG-Kassen oder Sozialhilfeträger denkbar, die Fürsorgeleistungen mit Unterhaltungsfunktion erbracht haben (vgl. Art. 64 EG-UntVO) und über eine Entscheidung im Sinne des Art. 64 Absatz 3 EG-UntVO verfügen.
- Vom Ausfüllen der Nummer 8 hängt auch ab, wie Nummer 11 ausgefüllt werden muss: Ist unter Nummer 8 das unterhaltsberechtignte Kind eingetragen, so genügt bei Nummer 11, die Variante 11.1 anzukreuzen. Wäre unter Nummer 8 die Kindesmutter eingetragen, und würde mehreren Kindern Unterhalt geschuldet, so müsste Nummer 11.3 entsprechend gefüllt werden.
- Wichtig ist, zur Person des Unterhaltspflichtigen so viele wie möglich unter Nummer 9 und gegebenenfalls unter Nummer 12 abgefragte Informationen zu geben.
- Bei Angabe der Bankverbindung unter Nummer 13.1 bitte besonders sorgfältige Angaben machen, damit ein reibungsloser Zahlungstransfer gewährleistet werden kann; sollten sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben, ist das Bundesamt für Justiz unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zu Anhang II:

- Das Formblatt ist vom Gericht auszufertigen, welches die Gerichtsentscheidung erlassen hat. Dieses kann insoweit von dem nach § 7 AUG zuständigen Vorprüfungsgericht abweichen.
- Da dieses Formblatt zusammen mit der Ausfertigung der Gerichtsentscheidung Grundlage für die Vollstreckbarerklärung im Ausland ist, muss das Formblatt in der Regel auch in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats eingereicht werden; eine Übersetzung der deutschen Gerichtsentscheidung ist dann entbehrlich (vgl. Art. 28 EG-UntVO). Eine solche kann nur im Rechtsbehelfsverfahren verlangt werden.

Zu Anhang I:

- Das Formblatt ist vom Gericht auszufertigen, welches die Gerichtsentscheidung erlassen hat. Dieses kann insoweit von dem nach § 7 AUG zuständigen Vorprüfungsgericht abweichen.
- Da dieses Formblatt zusammen mit der Ausfertigung der Gerichtsentscheidung Grundlage für die Vollstreckung im Ausland ist, muss das Formblatt in der Regel auch in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats eingereicht werden; eine Übersetzung der deutschen Gerichtsentscheidung ist dann entbehrlich (vgl. Art. 20 EG-UntVO). Eine solche kann nur verlangt werden, wenn die Vollstreckung der Entscheidung angefochten wird.

Gleiches gilt sinngemäß für die Anhänge III und IV, die nicht vom Gericht, sondern von der zuständigen Behörde ausgefertigt werden.

Die Verwendung der Anhänge I bis IV bewirkt, dass eine Übersetzung der Unterhaltstitel in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats entbehrlich ist und somit Übersetzungskosten vermieden werden.

B) Beizufügende Schriftstücke

Antrag auf Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung einer Entscheidung in Unterhaltssachen

- **Formblatt Anhang VI EG-UntVO**
- Ausfertigung der Entscheidung
- Auszug aus der Entscheidung unter Verwendung von Formblatt I oder II
- Transkript/Übersetzung des Formblatts Anhang I bzw. II
- ggf. Bezifferung eines dynamisch titulierten Unterhaltstitels nach § 72 AUG
- Rückstandsrechnung
- ggf. entsprechende Nachweise, falls unter Nummer 8.1.9.1, 8.1.9.2 oder 8.1.9.3 „ja“ angekreuzt wurde (in Beistandsfällen dürfte aber die unentgeltliche PKH nach Art. 46 EG-UntVO greifen, ohne gesonderten Nachweis)

Auszug Formblatt Anhang VI

ANHANG VI		
FORMBLATT FÜR EINEN ANTRAG IM HINBLICK AUF DIE ANERKENNUNG, DIE VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG ODER DIE VOLLSTRECKUNG EINER ENTSCHEIDUNG IN UNTERHALTSACHEN <small>(Artikel 56 und 57 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen) (*)</small>		
TEIL A: Von der ersuchenden Zentralen Behörde auszufüllen		
1. Antrag		
<input type="checkbox"/> Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a) <input type="checkbox"/> Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung (Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a) <input type="checkbox"/> Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Mitgliedstaat ergangenen oder anerkannten Entscheidung (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b)		
2. Ersuchende Zentrale Behörde		
2.1. Bezeichnung:		
2.2. Anschrift:		
2.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:		
2.2.2. PLZ und Ort:		
2.2.3. Mitgliedsstaat		
<input type="checkbox"/> Belgien <input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Griechenland <input type="checkbox"/> Kroatien <input type="checkbox"/> Lettland <input type="checkbox"/> Ungarn <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> Rumänien <input type="checkbox"/> Finnland	<input type="checkbox"/> Bulgarien <input type="checkbox"/> Estland <input type="checkbox"/> Spanien <input type="checkbox"/> Italien <input type="checkbox"/> Litauen <input type="checkbox"/> Malta <input type="checkbox"/> Polen <input type="checkbox"/> Slowenien <input type="checkbox"/> Schweden	<input type="checkbox"/> Tschechische Republik <input type="checkbox"/> Irland <input type="checkbox"/> Frankreich <input type="checkbox"/> Zypern <input type="checkbox"/> Luxemburg <input type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Portugal <input type="checkbox"/> Slowakei <input type="checkbox"/> Vereinigtes Königreich
2.3. Telefon:		
2.4. Telefax:		
2.5. E-Mail:		
2.6. Adresszeichen des Antrags:		
Antrag ist zusammen mit dem Antrag/den Anträgen mit dem/den folgenden Adresszeichen zu bearbeiten:		
2.7. Für die weitere Bearbeitung des Antrags zuständige Person:		
2.7.1. Name und Vorname(n):		

Antrag auf Herbeiführung oder Änderung

einer Entscheidung in Unterhaltssachen

- **Formblatt Anhang VII EG-UntVO**
- Eine Liste ggf. beizufügender Antragsunterlagen enthält Teil A Nummer 4, dieser Teil wird zwar von der Zentralen Behörde, also dem Bundesamt für Justiz ausgefüllt; Auflistung kann aber Anhaltspunkt sein, wenngleich die Liste einer Vielzahl von Fallkonstellationen unter Formblatt VII Rechnung trägt

Auszug Formblatt Anhang VII

ANHANG VII		
FORMBLATT FÜR EINEN ANTRAG IM HINBLICK AUF DIE HERBEIFÜHRUNG ODER DIE ÄNDERUNG EINER ENTSCHEIDUNG IN UNTERHALTSSACHEN		
<small>(Artikel 56 und 57 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen) (*)</small>		
TEIL A: Von der ersuchenden Zentralen Behörde auszufüllen		
1. Antrag		
<input type="checkbox"/> Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c)		
<input type="checkbox"/> Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d)		
<input type="checkbox"/> Antrag auf Änderung einer Entscheidung (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe e)		
<input type="checkbox"/> Antrag auf Änderung einer Entscheidung (Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe f)		
<input type="checkbox"/> Antrag auf Änderung einer Entscheidung (Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b)		
<input type="checkbox"/> Antrag auf Änderung einer Entscheidung (Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c)		
2. Ersuchende Zentrale Behörde		
2.1. Bezeichnung:		
2.2. Anschrift:		
2.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:		
2.2.2. PLZ und Ort:		
2.2.3. Mitgliedsstaat		
<input type="checkbox"/> Belgien	<input type="checkbox"/> Bulgarien	<input type="checkbox"/> Tschechische Republik
<input type="checkbox"/> Deutschland	<input type="checkbox"/> Estland	<input type="checkbox"/> Irland
<input type="checkbox"/> Griechenland	<input type="checkbox"/> Spanien	<input type="checkbox"/> Frankreich
<input type="checkbox"/> Kroatien	<input type="checkbox"/> Italien	<input type="checkbox"/> Zypern
<input type="checkbox"/> Lettland	<input type="checkbox"/> Litauen	<input type="checkbox"/> Luxemburg
<input type="checkbox"/> Ungarn	<input type="checkbox"/> Malta	<input type="checkbox"/> Niederlande
<input type="checkbox"/> Österreich	<input type="checkbox"/> Polen	<input type="checkbox"/> Portugal
<input type="checkbox"/> Rumänien	<input type="checkbox"/> Slowenien	<input type="checkbox"/> Slowakei
<input type="checkbox"/> Finnland	<input type="checkbox"/> Schweden	<input type="checkbox"/> Vereinigtes Königreich
2.3. Telefon:		
2.4. Telefax:		
2.5. E-Mail:		
2.6. Alterszahlen des Antrags:		
Antrag ist zusammen mit dem Antrag/den Anträgen mit dem/den folgenden Alterszahlen zu bearbeiten:		
2.7. Für die weitere Bearbeitung des Antrags zuständige Person:		

2. Schritt: Weiterleitung der Dokumente an das Amtsgericht

Das AUG sieht eine amtsgerichtliche Vorprüfung der Anträge vor. Eine direkte Antragstellung beim Bundesamt für Justiz ist nicht möglich.

Gemäß § 7 Absatz 1 AUG erfolgt die Entgegennahme und Prüfung des Antrags durch das für den Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller oder die Antragstellerin seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständige Amtsgericht. Für den Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Amtsgericht Pankow/Weißensee.



3. Schritt: Übersendung des Antrags an das Bundesamt für Justiz

Ist der Antrag nicht mutwillig oder offensichtlich unbegründet, so übersendet das Gericht den Antrag nebst Anlagen und vorliegenden Übersetzungen mit je drei beglaubigten Abschriften unmittelbar an das Bundesamt für Justiz (vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 AUG). Die Folgekorrespondenz erfolgt üblicherweise über diese Gerichte.

Das Referat II 4 (Auslandsunterhalt) des Bundesamts für Justiz ist als Zentrale Behörde mit der grenzüberschreitenden gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen betraut. Hierbei steht es in engem Kontakt mit den Zentralen Behörden der europäischen Mitgliedstaaten, den Empfangs- und Übermittlungsstellen der Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens von 1956 (z. B. Schweiz, Australien) sowie den betreffenden Kontaktstellen von 11 kanadischen Provinzen und der Republik Südafrika.

Am 1. August 2014 ist das Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen in Kraft getreten. Das Bundesamt für Justiz wird auch hierfür als Zentrale Behörde tätig. Wegen des Vorrangs der EG-UntVO innerhalb der Europäischen Union ist das Übereinkommen insbesondere zu Nicht-EU-Staaten relevant. Dies sind derzeit (Stand: März 2021) Albanien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Guyana, Honduras, Kasachstan, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Serbien, Türkei, Ukraine, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika sowie Weißrussland.

Das Bundesamt für Justiz bietet auf seiner Internetseite Formulare für die Antragstellung an. Für Verfahren nach der EG-UntVO sind zwingend die Formblätter zu nutzen, die im Europäischen Justizportal zu finden sind.



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

Die Tätigkeit des Bundesamts für Justiz ist **kostenfrei**.

4. Schritt: Weiterleitung an die zuständige Stelle im Ausland

Nachdem das Bundesamt für Justiz den Antrag geprüft hat, leitet es diesen an die im Ausland zuständige Stelle, überwacht die ordnungsgemäße Erledigung des Gesuchs durch die ausländischen Behörden und Gerichte, erteilt Auskünfte auf Rückfragen der ausländischen Stellen und unterrichtet die antragstellende Person über den Verfahrensstand. Schließlich sorgt das Bundesamt für Justiz für einen reibungslosen Ablauf des Zahlungsverkehrs und stellt den ungeschmälernten Transfer von Unterhaltszahlungen an die Berechtigten sicher.

Das Vollstreckungsverfahren richtet sich ausschließlich nach dem Vollstreckungsrecht des ausländischen Staates.



Nützliche Links

Bundesamt für Justiz, Zentrale Behörde Auslandsunterhalt



www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

(Allgemeine Informationen zum Auslandsunterhalt, Staatenlisten, Formulare zu UN-Übereinkommen 1956 und Verfahren bei förmlicher Gegenseitigkeit)

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht



www.hcch.net

(Text des Haager Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. November 2007, Vertragsstaaten, Zentrale Behörden, Formulare, Handbuch für caseworker, Country Profiles)

Europäisches Justizportal



e-justice.europa.eu

(Formblätter Anhang I bis IX zur EG-UntVO, Formular Rückstandsberechnung, Mitteilungen der Mitgliedstaaten)

Nationale Gesetzgebung (insbesondere Auslandsunterhaltsgesetz AUG)



www.gesetze-im-internet.de

